jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/4 92/01/0830

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1992

Index

L03502 Gemeindewahl Bürgermeisterwahl Kärnten
L10302 Gemeindestruktur Gemeindegrenzen Gemeindezusammenlegung Kärnten
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art101 Abs1;
GdStruktVG Krnt 1972 §51 Abs1;
GdWO Krnt §2 Abs1;
GdWO Krnt §3 Abs1;
GdWO Krnt §7 Abs1;
VwGG §27;

Rechtssatz

Zur Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Beendigung des Gemeinderatsmandats auf Grund einer Gemeindevereinigung nach dem GdStruktVG Krnt 1972 ist gem Art 101 Abs 1 B-VG die Kärntner Landesregierung berufen und nicht die Landeswahlbehörde für das Land Kärnten, weil der Gegenstand des Feststellungsbegehrens mit der Leitung und Durchführung der Gemeinderatswahl nichts (mehr) zu tun hat.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010830.X05

Im RIS seit

24.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at